

STARK FÜR SIE UND SPÜRBAR NAH.

VERHINDERUNGSPFLEGE NACH
§ 39 SGB XI



”

WENN ICH EINE AUSZEIT BRAUCHE, IST
MEINE MUTTER IN DEN BESTEN HÄNDEN.
DANKESCHÖN ELBDIAKONIE!



VERHINDERUNGSPFLEGE

WENN SIE MAL EINE PAUSE BRAUCHEN

- Zum Zeitpunkt der Verhinderung muss der Pflegebedürftige mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft sein.
- Der Anspruch besteht auch, wenn ein ambulanter Pflegedienst den Pflegebedürftigen mitversorgt und er mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt worden ist.
- Die Verhinderung kann eintreten, weil die Pflegeperson in Urlaub reist, selbst krank ist oder aus anderen Gründen die Pflege oder Betreuung nicht übernehmen kann.
- Die Verhinderungspflege kann pflegerische und hauswirtschaftliche Verrichtungen, aber auch Betreuung, Entlastung und Alltagsbegleitung des Pflegebedürftigen beinhalten.
- Jährlich stellt die Pflegekasse hierfür bis zu 1.612 Euro an Kostenerstattung zur Verfügung.
- Dieser Betrag muss kalenderjährlich verbraucht werden.
- Die Inanspruchnahme muss zuvor bei der Pflegekasse angezeigt werden.
- Der Betrag der Verhinderungspflege kann jährlich aufgestockt werden aus dem halben Betrag der noch nicht in Anspruch genommenen Kurzzeitpflege, das heißt, dass Ihnen nochmals bis zu 806 Euro zusätzlich zur Verfügung stehen, also insgesamt 2.418 Euro pro Jahr.
- Wenn die Verhinderungspflege stundenweise in Anspruch genommen wird, erfolgt seitens der Pflegekasse keine Anrechnung auf das Pflegegeld.
- Sie können sich für die Verhinderungspflege für eine vertraute Person ihrer Wahl entscheiden (Angehörige, Freunde, Nachbarn) oder einen ambulanten Pflegedienst in Anspruch nehmen.

Sprechen Sie uns an!

Vereinbaren Sie telefonisch ein kostenfreies Beratungsgespräch.

Kontakt

Elbdiakonie gGmbH

Antonistraße 12 · 20359 Hamburg

Telefon (040) 43 18 54 0

info@elbdiakonie.de · www.elbdiakonie.de